



**FAQ – Informationen zur Beherbergungsteuer
(BehSt)
in der Landeshauptstadt Hannover (LHH)
ab 01. Januar 2024**

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zur BehSt in der LHH	4
1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wird die BehSt erhoben?.....	4
1.2 Was wird besteuert?	4
1.3 Von wem wird die BehSt erhoben?	4
1.4 Wofür erhebt die LHH eine BehSt?	4
1.5 Wer ist steuerpflichtig?.....	4-5
1.6 Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich BehSt zahlen muss?	5
1.7 Was gilt als Beherbergungsstätte im Sinne der Satzung?	5
1.8 Werden auch Übernachtungen von Geschäftsreisenden besteuert?.....	5
1.9 Wer ist von der BehSt befreit (Ausnahmen)?	5
1.10 Wie wird die BehSt berechnet?	6
1.11 Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?	6
1.12 Welche Beherbergungsstätten sind steuerpflichtig?.....	7
1.13 Wie wird die Steuer in Fällen ermittelt, in denen sich das Entgelt für die Übernachtung ausnahmsweise nicht genau ermitteln lässt?	7-8
1.14 Muss die BehSt separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?	8
1.15 Ist die BehSt mehrwertsteuerpflichtig?	8-9
1.16 Berechnungsbeispiele	9-13
1.16.1 umsatz-/mehrwertsteuerpflichtiger Betrieb	9-12
1.16.2 nicht umsatz-/mehrwertsteuerpflichtiger Betrieb	13
1.17 Wie lange müssen die Aufzeichnungen/Belege für die BehSt aufbewahrt werden?	14
2. Informationen insbesondere für die Beherbergungsstätte	15
2.1 Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?	15
2.2 Darf die Steuererklärung digital/elektronisch übersandt werden?	15
2.3 Darf die Steuererklärung postalisch übermittelt werden?	15
2.4 Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?.....	16
2.5 Sind weitere Unterlagen mit der Steuererklärung abzugeben?.....	16
2.6 Wie erhalte ich meine Abgabenummer und meine BetriebsID?.....	16
2.7 Welche Daten muss ich als Betreiber*in erheben und speichern?.....	16
2.8 Wann und an wen muss die BehSt bezahlt werden?	16-17
2.9 Was soll die*der Betreiber*in tun, wenn ein Gast sich weigert, die BehSt zu zahlen?	17
2.10 Sind Stornierungen steuerpflichtig?.....	17

2.11	Sind „No-Shows“ steuerpflichtig?	17
2.12	Spielt die Aufenthaltsdauer des Gastes bei der Steuerpflicht eine Rolle?	17
2.13	Sind Übernachtungen während der Präsenzpflcht im Rahmen eines Studiums/ einer Ausbildung steuerpflichtig?	18
2.14	Handelt es sich bei der Gratis-Übernachtung (Angebote wie „3 für 2“) um eine unentgeltliche Leistung, für die keine BehSt anfällt?	18
2.15	Auf welcher Grundlage berechnet sich die BehSt, wenn die Übernachtung über eine Reservierungsplattform/Reiseveranstalter gebucht wurde?.....	18
2.16	Muss ich mich bei der LHH melden, wenn ich ausschließlich über Airbnb vermiete?.....	18
2.17	Welche Pflichten bestehen für Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen?.....	18
2.18	Bekomme ich als Betreiber*in einer Beherbergungsstätte einen Ausgleich für den bürokratischen Mehraufwand?	18
2.19	Gelten Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements als Beherbergungsstätte?	19
2.20	Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungsstätte?	19
3.	Ordnungswidrigkeiten	20
3.1	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	20
3.2	Höhe des Bußgeldes	20
4.	Ansprechpartner/Kontakt	20

1. Allgemeine Informationen zur Beherbergungsteuer (BehSt) in der Landeshauptstadt Hannover (LHH)

1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wird die BehSt erhoben?

Die LHH erhebt ab dem 01.01.2024 eine BehSt entsprechend ihrer Beherbergungssteuersatzung (BehStS).

1.2 Was wird besteuert?

Besteuert wird der Aufwand, eines volljährigen Gastes, für die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit (Übernachtung), auf dem (Stadt)Gebiet der LHH*, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**Dazu gehören nicht die Übernachtungen in regionsangehörigen Kommunen/Städten. Sofern diese Kommunen ebenfalls eine Beherbergungsteuer erheben, sind die Forderungen dort zu entrichten.*

Auch die Nutzung eines sogenannten Tageszimmers steht der Übernachtung gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

1.3 Von wem wird die BehSt erhoben?

Die BehSt wird von der LHH als sogenannte „indirekte Steuer“ (Aufwandsteuer) erhoben.

D.h. Steuerschuldner*in ist die*der Betreiber*in der Beherbergungsstätte. Diese*r hat die Möglichkeit, die Steuer dem Übernachtungsgast in Rechnung zu stellen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Steuer an den Gast weiterzugeben. Die*der Betreiber*in kann auch entscheiden, die Steuer selbst zu tragen.

1.4 Wofür erhebt die LHH eine BehSt?

Steuern –wie hier die BehSt– werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als sogenannte Deckungsmittel für den städtischen Haushalt.

Kommunale Aufwendungen, die aus dem Haushalt der LHH bestritten werden, sind zum Beispiel Sozialleistungen und der Bau sowie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten. Daneben werden aber auch kulturelle Einrichtungen und Sportstätten aus dem städtischen Haushalt finanziert.

Ein größerer Teilbetrag der Erträge der BehSt ist jedoch zur Stärkung des Tourismus-, Messe und Kongressstandortes sowie zur Förderung von Projekten zur Stärkung des Kulturstandortes Hannover vorgesehen, wovon alle Gäste, welche in Hannover übernachten, profitieren können.

1.5 Wer ist steuerpflichtig?

Die*Der Betreiber*in der Beherbergungsstätte ist die*der Steuerschuldner*in und somit Steuerpflichtige*r.

Als Betreiber*in einer Beherbergungsstätte gilt grundsätzlich auch diejenige*derjenige, der*dem die Erträge aus der Vermietung in erster Linie zufließen. Weiter gilt auch als Betreiber*in, wer in

der geschäftsüblichen Werbung für die Übernachtungsmöglichkeit als Kontakt- und Ansprechperson für eine Vermietung auftritt.

1.6 Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich die BehSt zahlen muss?

Siehe 1.3 & 1.4

Somit ist die BehSt eine Geldleistung, welche die*der Betreiber*in erbringen muss, **ohne** Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung.

1.7 Was gilt als Beherbergungsstätte im Sinne der Satzung?

Als Beherbergungsstätten gelten insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

Zu den ähnlichen Einrichtungen gehören unter anderem *möblierte Wohnräume* oder auch einzelne Zimmer in einer Wohnung, *welche entgeltlich vermietet werden* (z.B. über Buchungsportale wie Airbnb, booking.com etc).

Auch die Nutzung eines sogenannten Tageszimmers gilt als Beherbergungsstätte.

Hinweis:

Bei einem Tageszimmer kann es sich um ein –vergünstigtes- Hotelzimmer handeln, welches an einen Gast vermietet wird, der keine Übernachtung in Anspruch nimmt, bspw. weil dieser eine längere Aufenthaltszeit -zwischen zwei Flügen- in diesem Zimmer verbringt. Das Hotelzimmer könnte am Abend, nach der Reinigung, zur erneuten Vermietung zur Verfügung stehen.

1.8 Werden auch Übernachtungen von Geschäftsreisenden besteuert?

Ja. Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, ist BehSt zu zahlen.

1.9 Wer ist von der BehSt befreit (Ausnahmen)?

Von der Steuerpflicht befreit ist das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen (lt. Steuererklärung = „sonstige Gäste“).

Hinweis:

Um eine besondere soziale Situation kann es sich beispielsweise handeln, wenn die Unterbringung in einer Beherbergungsstätte erfolgt, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Auch sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Steuerpflicht befreit.

1.10 Wie wird die BehSt berechnet?

Die Steuer berechnet sich nach dem Übernachtungspreis, eines volljährigen Gastes, einschließlich der Umsatz-/Mehrwertsteuer (Bruttoentgelt). Dies stellt den Aufwand dar.

Gleiches gilt auch ungeachtet dessen, dass bei betrieblich veranlassten Beherbergungen vom Beherbergungsentgelt ggf. die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Die Steuer beträgt pro Kopf und Übernachtung bei einem Bruttoentgelt

von bis zu 10 Euro	0,50 Euro,
über 10 Euro bis zu 25 Euro	1,50 Euro,
über 25 Euro bis zu 50 Euro	3,00 Euro,
über 50 Euro bis zu 100 Euro	4,00 Euro.

Je weitere angefangene 50 Euro Bruttoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils einen Euro.

Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch (z.B. Doppelbettzimmer, Mehrbettzimmer, Ferienwohnung etc.), ist das **Bruttoentgelt pro Übernachtung** durch die Anzahl der volljährigen Gäste pro Übernachtung zu teilen und **jedem Gast anteilig** als Bemessungsgrundlage zuzuordnen. Minderjährige werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

Aufzuwendende Beträge für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z. B. Verpflegungsleistungen wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar, evtl. Endreinigung oder Parkkosten, s. 1.11), sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

Hinweis:

*Sofern die **Aufteilung** eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die **Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte**, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (s. Berechnungsbeispiele 1.16).*

1.11 Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Die Steuer berechnet sich nach dem Übernachtungspreis, eines volljährigen Gastes, einschließlich der Umsatz-/Mehrwertsteuer (Bruttoentgelt).

Zur Ermittlung der aufzuwendenden Beträge gehören alle Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, inkl. einer eventuellen Buchungsgebühr.

D.h. Alles was der Gast aufwenden muss, um einen Anspruch auf die Beherbergung/Übernachtung zu erlangen, gilt als steuerpflichtiger Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen.

Beispiel:

Wenn der Gast neben dem Übernachtungsentgelt *zwingend* auch die Kosten für die *Endreinigung, Bettwäsche* etc. (bspw. im Hotel) tragen muss, dann gehören diese *Kosten zum steuerpflichtigen Aufwand*.

Wenn der Gast neben dem Übernachtungsentgelt *nicht zwingend* die Kosten für die *Endreinigung, Bettwäsche* etc. (bspw. in einer Ferienwohnung) tragen muss, dann gehören diese *Kosten nicht zum steuerpflichtigen Aufwand*.

1.12 Welche Beherbergungsstätten sind steuerpflichtig?

Grundsätzlich alle Betriebe, die eine Übernachtung/Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt anbieten.

Das können insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen sein.

Dabei ist es irrelevant, ob die Vermietung aus gewerblichen oder privaten Aspekten erfolgt oder ob die Übernachtung Privat- oder Geschäftsreisenden dient. BehSt ist in allen Fällen zu zahlen.

1.13 Wie wird die Steuer in Fällen ermittelt, in denen sich das Entgelt für die Übernachtung ausnahmsweise nicht genau ermitteln lässt?

Bei Koppelungsgeschäften, also z.B. bei Vermietung eines Kongresssaals inkl. Anzahl x Übernachtungszimmern zum Pauschalpreis oder bei Zimmer-Kontingenten, die über einen Reiseveranstalter im Paket zu einem Pauschalpreis vergeben wurden, müssen die Preise zur Festlegung der BehSt in angemessenem Maße veranschlagt werden.

D.h., der Personenpreis pro volljährigem Gast und Übernachtung ist zu ermitteln. Dafür ist der pauschale Übernachtungspreis durch die Anzahl der volljährigen Personen zu dividieren, welcher als Bemessungsgrundlage entsprechend der Staffelung dient.

Beispiel:

1 Übernachtung, 60 Gäste, davon 40 Minderjährige, zum Preis von 2.000,00 € (brutto)

Preis pro Gast & Übernachtung = 100,00 €

(2.000,00 € / 20 volljährige Gäste – Minderjährige bleiben unberücksichtigt).

Einhergehende BehSt pro Gast und Übernachtung lt. Staffel = 4,00 €

bzw. 80,00 € (4,00 € x 20 volljährige Gäste x 1 Übernachtung) insgesamt

Beispiel:

2 Übernachtungen, 10 Gäste, davon zwei Minderjährige, zum Preis von 400,00 €

Preis pro Gast & Übernachtung = 25,00 €

(400,00 € / 2 Übernachtungen / 8 volljährige Gäste – Minderjährige bleiben unberücksichtigt).

Einhergehende BehSt pro Gast und Übernachtung lt. Staffel = 1,50 €

bzw. 24,00 € (1,50 € x 8 volljährige Gäste x 2 Übernachtungen) insgesamt

Im Falle von Klassenfahrten bspw. 24 Gäste, davon 22 Minderjährige, ist für die volljährigen Gäste der übliche Preis je Übernachtungsmöglichkeit anzusetzen, soweit die Minderjährigen gemeinsam untergebracht sind und die volljährigen Gäste ein eigenes Zimmer nutzen.

Beispiel:

5 Übernachtungen, 24 Gäste, davon 22 Minderjährige, zum Preis von 6.000,00 €, inkl. 2x Einzelzimmer pro Person und Nacht 50,00 € (= 500,00 €)

Preis pro Gast & Übernachtung (im EZ) = 50,00 €

Einhergehende BehSt pro Gast und Übernachtung lt. Staffel = 4,00 €

bzw. 40,00 € (4,00 € x 2 volljährige Gäste x 5 Übernachtungen) insgesamt

Hinweis:

Zu beachten ist, dass (auf Anforderung) entsprechende Nachweise/Belege/Rechnungen erbracht werden müssen, aus denen hervorgeht, wieviel volljährige- und minderjährige Personen zu einem Pauschalpreis übernachtet haben.

1.14 Muss die BehSt separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?

Nach Auskunft des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (OFD) ist die BehSt Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig. Folglich wäre *auf der Rechnung ein Gesamtpreis* auszuweisen, der auch die BehSt enthält.

Hinweis:

*Der*in Betreiber*in ist es überlassen, ob er*sie die BehSt im Endpreis einkalkuliert oder nicht. Sofern die BehSt im Endpreis einkalkuliert wurde und nur der Endbetrag auf der Rechnung ausgewiesen wird, ist die BehSt Teil der Bemessungsgrundlage, was dazu führen kann, dass eine andere Steuerstaffelung erreicht wird, bspw.:*

Übernachtungspreis 49,00 € zzgl. einkalkulierter BehSt-betrag lt. Steuerstaffel von 3,00 € = Bruttoentgelt/Übernachtungspreis 52,00 €. Erfolgt nur die Angabe dieses Bruttopreises in Höhe von 52,00 € für die Beherbergung auf der Rechnung, so fallen 4,00 € BehSt an.

Eine Verpflichtung, dass die BehSt *separat* auf einer Rechnung ausgewiesen werden muss, besteht nicht. Grundsätzlich ist jedoch eine Ausweisung, auch im Hinblick auf die Transparenz für alle Beteiligten, wünschenswert und zu empfehlen.

Beispiel:

„Bruttopreis Übernachtung: xx € (darin enthalten: xx € BehSt oder zzgl.: xx € BehSt)“

1.15 Ist die BehSt mehrwertsteuerpflichtig?

Die Thüringer Landesfinanzdirektion vertrat in ihrer Verfügung vom 14.12.2010 (S 7200 A - 75 – A 3.11) wie auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main in ihrer Verfügung vom 04.07.2011 (S 7200 A – 255 –St 111) die Auffassung, dass die von den Städten Jena und Darmstadt seinerzeit erhobenen Kulturförderabgaben dann zum Entgelt der Beherbergungsleistung zählen, wenn sie nach der Ausgestaltung der jeweiligen Satzungen letztlich vom Beherbergungsbetrieb geschuldet würden.

Damit läge kein durchlaufender Posten vor, sondern eine umsatz-/mehrwertsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts.

Auch nach Auskunft des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (OFD), stellt die BehSt für die Beherbergungsbetriebe keinen durchlaufenden Posten dar.

Die **BehSt** wäre somit Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses **selbst umsatz-/mehrwertsteuerpflichtig**.

Denn Steuerschuldner*in ist nach § 3 die*der Betreiber*in des Beherbergungsbetriebs und nicht der Gast.

Nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem umfasst das Entgelt auch alle im Preis enthaltenen Verbrauchsteuern, wie z.B. die Mineralölsteuer, Branntweinsteuer oder Tabaksteuer. Diese Vorgaben sind analog auf örtliche

Aufwandsteuern anzuwenden, die als indirekte Steuern im Rahmen des Entgelts auf den Vertragspartner abgewälzt werden.

Wenn zu diesem Thema noch weitere Informationen benötigen werden, sollte man sich steuerlich beraten lassen oder sich an das zuständige Finanzamt wenden, wo Fragen zur Umsatz-/Mehrwertbesteuerung von Beherbergungsleistungen verbindlich beantwortet werden können.

1.16 Berechnungsbeispiele

(ohne Gewähr im Hinblick auf die Umsatz-/Mehrwertbesteuerung)

1.16.1 umsatz-/mehrwertsteuerpflichtiger Betrieb:

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		75,00 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	75,00 €		
+ 7% MwSt	5,25 €		
= Bemessungsgrundlage für BehSt	80,25 €		
= BehSt laut Staffel	4,00 €		
zzgl. BehSt		4,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		79,00 €	
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt		5,53 €	Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt		84,53 €	

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		100,00 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	100,00 €		
+ 7% MwSt	7,00 €		
= Bemessungsgrundlage für BehSt	107,00 €		
= BehSt laut Staffel	5,00 €		
zzgl. BehSt		5,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		105,00 €	
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt		7,35 €	Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt		112,35 €	

Beispiel für 1 volljährige Person, 1 Übernachtung, ohne Frühstück:

- Das **Brutto-Entgelt** für eine Übernachtung beträgt **59,00 €**.
- Der Anteil/die **Bemessungsgrundlage pro Person** beläuft sich auf **59,00 €** (59,00 € / 1 Person).
- Die BehSt beträgt somit **4,00 € pro Person** für eine Übernachtung.

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		55,14 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	55,14 €		
+ 7% MwSt	3,86 €		
= Bemessungsgrundlage für BehSt	59,00 €		
= BehSt laut Staffel	4,00 €		
zzgl. BehSt		4,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		59,14 €	
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt		4,14 €	Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt		63,28 €	

Beispiel für 2 volljährige Personen, 1 Übernachtung im Doppelzimmer (DZ), ohne Frühstück.:

- Das **Brutto-Entgelt** für eine Übernachtung im DZ beträgt **99,00 €**.
- Der Anteil/die **Bemessungsgrundlage pro Person** beläuft sich auf **49,50 €** (99,00 € / 2 Personen).
- Die BehSt beträgt somit **3,00 € pro Person** für eine Übernachtung im DZ.

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		92,52 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	92,52 €		
+ 7% MwSt	6,48 €		
= Brutto-Übernachtungspreis im DZ	99,00 €		
/ 2 volljährige Personen im DZ			
= Bemessungsgrundlage p. P.	49,50 €		
= BehSt laut Staffel p. P.	3,00 €		
zzgl. BehSt (2x 3,00 €)		6,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		98,52 €	
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt		6,90 €	Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt		105,42 €	

Beispiel für 2 volljährige Personen, 2 Übernachtungen, zu unterschiedlichen Preisen, im Doppelzimmer (DZ), ohne Frühstück.:

- Das **Brutto-Entgelt** für die **erste Übernachtung** im DZ beträgt **120,00 €**.
- Der Anteil/die **Bemessungsgrundlage pro Person** für die erste Übernachtung im DZ, beläuft sich auf **60,00 €** (120,00 € / 2 Personen).
- Die BehSt beträgt somit **4,00 € pro Person** für die **erste Übernachtung** im DZ.

- Das **Brutto-Entgelt** für die **zweite Übernachtung** im DZ beträgt **100,00 €**.
- Der Anteil/die **Bemessungsgrundlage pro Person** für die zweite Übernachtung im DZ, beläuft sich auf **50,00 €** (100,00 € / 2 Personen).
- Die BehSt beträgt somit **3,00 € pro Person** für die **zweite Übernachtung** im DZ.

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		→ 111,60 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis, erste Nacht	111,60 €	←	
+ 7% MwSt	8,40 €		
= Brutto-Übernachtungspreis im DZ	120,00 €		
/ 2 volljährige Personen im DZ			
= Bemessungsgrundlage p. P.	60,00 €		
= BehSt laut Staffel p. P.	4,00 €	←	
zzgl. BehSt (2x 4,00 €)		→	8,00 € Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt			119,60 €
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt			8,96 € Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt			128,56 €

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		→ 93,00 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis, zweite Nacht	93,00 €	←	
+ 7% MwSt	7,00 €		
= Brutto-Übernachtungspreis im DZ	100,00 €		
/ 2 volljährige Personen im DZ			
= Bemessungsgrundlage p. P.	50,00 €		
= BehSt laut Staffel p. P.	3,00 €	←	
zzgl. BehSt (2x 3,00 €)		→	6,00 € Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt			99,00 €
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt			7,42 € Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt			106,42 €

Beispiel für 1 volljährige Person, 1 Übernachtung, mit Frühstück:

- Das **Brutto-Entgelt** für eine Übernachtung beträgt **55,00 €**, inkl. Frühstück.
- **Abzüglich** einer **Pauschale** von **7,00 € p. P.** für Frühstück (55,00 € - (1x 7,00 €)) beläuft sich der Anteil/die **Bemessungsgrundlage pro Person** für eine Übernachtung, **ohne Frühstück** auf **48,00 €** (48,00 € / 1 Person).
- Die BehSt beträgt somit **3,00 € pro Person** für eine Übernachtung.

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		→ 51,40 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	51,40 €	←	
+ 7% MwSt	3,60 €		
= Brutto-Übernachtungspreis	55,00 €		
- Frühstückspauschale p. P.	7,00 €		
= Bemessungsgrundlage p. P.	48,00 €		
= BehSt laut Staffel p. P.	3,00 €	←	
zzgl. BehSt		→ 3,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		54,40 €	
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt		3,81 €	Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt		58,21 €	

Beispiel für 2 volljährige Personen und 1 minderjährige Person, 1 Übernachtung, mit Frühstück, im Mehr-/Dreibettzimmer (MZ):

- Das **Brutto-Entgelt** für eine Übernachtung im MZ beträgt **195,00 €**, inkl. Frühstück.
- **Abzüglich** einer **Pauschale** von **7,00 € p. P.** für Frühstück (195,00 € - (3x 7,00 €)) beläuft sich der Anteil/die **Bemessungsgrundlage pro volljähriger Person** für eine Übernachtung, **ohne Frühstück** auf **87,00 €** (174,00 € / 2 Personen).
- Die BehSt beträgt somit **4,00 € pro volljährige Person** für eine Übernachtung, im Mehr-/Dreibettzimmer.

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		→ 182,24 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	182,24 €	←	
+ 7% MwSt	12,76 €		
= Brutto-Übernachtungspreis	195,00 €		
- Frühstückspauschale p. P. (3x 7,00 €)	21,00 €		
= Brutto-Übernachtungspreis im DZ	174,00 €		
/ 2 volljährige Personen im DZ	87,00 €		
= BehSt laut Staffel p. P.	4,00 €	←	
zzgl. BehSt (2x 4,00 €)		→ 8,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		190,24 €	
+ 7% MwSt auf Netto-ÜN-Preis & BehSt		13,32 €	Steuer an das Finanzamt
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt & MwSt		203,56 €	

Hinweis:

Der*m Betreiber*in ist es überlassen, ob er*sie die BehSt (inkl. MwSt) im Endpreis einkalkuliert oder nicht. Sofern die BehSt im Endpreis einkalkuliert wurde und nur der Endbetrag auf der Rechnung ausgewiesen wird, ist die BehSt Teil der Bemessungsgrundlage, was dazu führen kann, dass eine andere Steuerstaffelung erreicht wird, bspw.:

Übernachtungspreis 49,00 € zzgl. einkalkulierter BehSt-betrag (lt. Steuerstaffel von 3,00 € zzgl. 0,21 € MwSt) = Bruttoentgelt/Übernachtungspreis 52,21 €. Erfolgt nur die Angabe dieses Bruttoübernachtungspreises in Höhe von 52,21 € auf der Rechnung, so fallen 4,00 € BehSt an.

1.16.2 nicht umsatz-/mehrwertsteuerpflichtiger Betrieb:

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		75,00 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	75,00 €		
+ 7% MwSt	0,00 €		
= Bemessungsgrundlage für BehSt	75,00 €		
= BehSt laut Staffel	4,00 €		
zzgl. BehSt		4,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		79,00 €	
+ 7% MwSt		0,00 €	
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		79,00 €	

Netto-Übernachtungspreis, ohne BehSt & MwSt		100,00 €	
Zwischenschritt: Berechnung der BehSt			
Netto-Übernachtungspreis	100,00 €		
+ 7% MwSt	0,00 €		
= Bemessungsgrundlage für BehSt	100,00 €		
= BehSt laut Staffel	4,00 €		
zzgl. BehSt		4,00 €	Steuer an die LHH
Netto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		104,00 €	
+ 7% MwSt		0,00 €	
Brutto-Übernachtungspreis, inkl. BehSt		104,00 €	

Hinweis:

Die vorstehenden Berechnungen gelten, sofern die zuständigen Länderfinanzbehörden die Auffassung der Landesfinanzdirektion Thüringen und der Oberfinanzdirektion Frankfurt teilen.

1.17 Wie lange müssen die Aufzeichnungen/Belege für die BehSt aufbewahrt werden?

Die steuerlichen und außersteuerlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (insbes. §§ 140, 145 ff Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 257 i. V. m. § 238 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)) sind zu beachten. Die Grundsätze der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, sowie zum Datenzugriff (GoBD) können dem BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001, BStBl 2019 I, S. 1269, entnommen werden.

Die Nachweise/Aufzeichnungen der Namen und der Dauer des Aufenthaltes sowie die Belege einer Übernachtung müssen für vier Jahre aufbewahrt werden. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. So müssen z.B. die Unterlagen über eine Übernachtung im Februar 2024 bis zum 31.12.2028 aufbewahrt werden (31.12.2024 plus 4 Jahre).

2. Informationen insbesondere für die Beherbergungsstätte

2.1 Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?

Für jede Beherbergungsstätte ist, immer zum 10.04.; 10.07.; 10.10. sowie zum 10.01. eines Jahres (für das zuvor abgelaufene Kalendervierteljahr), eine Steuererklärung abzugeben, also vier Erklärungen pro Kalenderjahr.

Eine Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn die Beherbergungsstätte in einem Monat bzw. Quartal keine Personen beherbergt hat („Nullmeldung“).

2.2 Darf die Steuererklärung digital/elektronisch übersandt werden?

Ja. Die Steuererklärung ist in der Regel **elektronisch**, über das Service-Portal der LHH, unter <https://serviceportal.hannover-stadt.de/Beherbergungsteuer>, oder folgendem QR-Code einzureichen:



Hierbei werden Erklärende, entsprechend der jeweiligen Angaben, durch den Erfassungsvorgang geleitet. Erfasste Daten können zudem gespeichert werden.

Am Ende des Erfassungsvorganges werden die Daten direkt an die LHH, das Sachgebiet der Beherbergungsteuer, übermittelt, eine Unterschrift ist nicht nötig. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die*der Erklärende eine PDF-Datei, mit den an die LHH übersandten Daten, abspeichern kann.

Soweit es die LHH für notwendig erachtet, kann sie –im Falle einer **elektronischen** (online) Übermittlung- geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der*des Anzeigenden anwenden.

Wird die Steuererklärung **digital** (z.B. per E-Mail oder Fax) **übermittelt**, kann die LHH, zur digitalen Datenverarbeitung, Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zulassen.

Hinweis:

Eine elektronische Übermittlung ist nur auf dem von der LHH vorgesehenem Weg möglich. Die Übersendung per E-Mail, stellt keine entsprechende elektronische Übermittlung dar.

2.3 Darf die Steuererklärung postalisch übersandt werden?

Ja. Sofern die Steuererklärung schriftlich erklärt wird, hat dies auf einem vorgeschriebenen Vordruck der LHH zu erfolgen. Dieser muss die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte, einschließlich Umsatz-/Mehrwertsteuer sowie deren Aufteilung entsprechend § 5 der BehStS, enthalten.

Außerdem muss die Steuererklärung von einer natürlichen Person, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.

2.4 Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?

Ja. Der Vordruck für die Steuererklärung und weitere Vordrucke sind unter <https://serviceportal.hannover-stadt.de/Beherbergungsteuer> oder unter folgendem QR-Code zu finden:



2.5 Sind weitere Unterlagen mit der Steuererklärung abzugeben?

Nein, weitere Unterlagen oder Belege sind nur auf Anforderung bei der LHH einzureichen.

2.6 Wie erhalte ich meine Abgabenummer und meine BetriebsID?

Die Abgabenummer/das Kassenzeichen sowie die BetriebsID/Kennnummer wird nach der ersten eingereichten Steuererklärung von der LHH, **für jede einzelne Betriebsstätte**, vergeben und bleibt für diese Betriebsstätte immer gleich und individuell. Ab der zweiten einzureichenden Steuererklärung, ist die Abgabenummer/das Kassenzeichen sowie die BetriebsID/Kennnummer immer in der Steuererklärung anzugeben.

Hinweis:

Sollten bspw. mehrere (Ferien)Wohnungen an einem Standort bzw. in einem Objekt, gegen Entgelt, vermietet/angeboten werden, so ist jede einzelne (Ferien)Wohnung eine einzelne Betriebsstätte im Sinne der BehSt-Satzung.

2.7 Welche Daten muss ich als Betreiber*in erheben und speichern?

Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast und für jede Beherbergungsstätte folgende Daten zu erheben und zu speichern:

- Name,
- Anschrift/Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- Geburtsdaten,
- Erster Tag der Beherbergung (Tag der Anreise),
- Letzter Tag der Beherbergung (Tag der Abreise),
- Beherbergungsdauer (Anzahl Übernachtungen),
- Beherbergungsentgelt aller Beherbergungsgäste

Diese Daten sind für jeden ununterbrochenen Beherbergungszeitraum gesondert festzuhalten.

Minderjährige, welche nicht der Steuerpflicht unterliegen, sind in einem vorgeschriebenen Vordruck (Erklärung zu Minderjährigen) zu erfassen.

2.8 Wann und an wen muss die BehSt bezahlt werden?

Steuerschuldner*in ist die*der Betreiber*in der Beherbergungsstätte. Diese*r hat die Möglichkeit, die Steuer dem Übernachtungsgast in Rechnung zu stellen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Steuer an den Gast weiterzugeben. Die*der Betreiber*in kann auch entscheiden, die Steuer selbst zu tragen.

In der Regel vereinnahmt der Beherbergungsbetrieb mit dem Gesamtentgelt auch die BehSt und wälzt diese dadurch wirtschaftlich auf den Gast ab.

Nach Abgabe der vierteljährlichen Steuererklärung durch die*den Beherbergungsbetrieb/Betreiber*in, und Prüfung der Erklärung durch die LHH, wird die BehSt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, an die*den Steuerschuldner*in versandt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

2.9 Was soll die*der Betreiber*in tun, wenn ein Gast sich weigert, die BehSt zu zahlen?

Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass ein Gast sich weigert, die Umsatz-/Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn ihm gleichwohl die Leistung gewährt wird, ist die Umsatz-/Mehrwertsteuer abzuführen. Das gilt ebenso für die BehSt. Der Beherbergungsbetrieb muss die BehSt in jedem Fall entrichten, im Zweifel aus seinen eigenen Mitteln.

2.10 Sind Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung, **vor deren Inanspruchnahme**, löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist bzw. nicht stattgefunden hat.

Die Stornierungsgebühr ist nicht als Übernachtungsentgelt anzusehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung.

2.11 Sind „No-Shows“ steuerpflichtig?

Ja. Anders als bei Stornierungen, ist bei Nichterscheinen der Beherbergungsgäste („No-Show“) die Beherbergungsleistung gebucht, aber – aus welchem Grund auch immer – nicht genutzt worden und zu bezahlen.

Da die Beherbergungsleistung tatsächlich zur Verfügung stand bzw. vorgehalten wurde, bestand weiterhin die *Möglichkeit* einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungsstätte (§ 2 Abs. 1 BehStS). Somit kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich übernachtet wurde. Entsprechend besteht eine Steuerentrichtungspflicht.

2.12 Spielt die Aufenthaltsdauer des Gastes bei der Steuerpflicht eine Rolle?

Die BehSt-Satzung der LHH sieht keine Begrenzung der steuerpflichtigen Aufenthaltszeit vor.

Somit ist auch bei entgeltlichen Übernachtungen/Vermietungen von mehreren Monaten BehSt zu entrichten.

Hinweis:

Um eine dauerhafte Vermietung/Übernachtung kann es sich handeln, wenn Person(en) sich mit Haupt- und/oder Zweitwohnsitz, hier in Hannover, anmelden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Service-Portal <https://serviceportal.hannover-stadt.de>, unter der Verwaltungsleistung „Zweitwohnungsteuer“.

2.13 Sind Übernachtungen während einer Präsenzpflcht im Rahmen eines Studiums/ einer Ausbildung steuerpflichtig?

Ja, auch der Aufwand für Beherbergungen bspw. aus Anlass einer Präsenzphase im Rahmen eines Studiums, zur Ablegung einer Prüfung, zu Ausbildungszwecken oder Studienfahrten (Aufzählung nicht abschließend) ist beherbergungsteuerpflichtig.

2.14 Handelt es sich bei der Gratis-Übernachtung (Angebote wie „3 für 2“) um eine unentgeltliche Leistung, für die keine BehSt anfällt?

In diesen Fällen stellt die dritte Übernachtung eine unentgeltliche Leistung dar. Die Beherbergungspreise für die ersten beiden Tage werden also nicht anteilig auf den dritten Tag verteilt. Entscheidend ist auch hier, welches Bruttoentgelt gezahlt wurde.

2.15 Auf welcher Grundlage berechnet sich die BehSt, wenn die Übernachtung über eine Reservierungsplattform/Reiseveranstalter gebucht wurde?

Maßgeblich ist der Betrag, welcher gegenüber dem Beherbergungsbetrieb für die Übernachtung aufgewandt wird.

Zusätzliche Provisionszahlungen an einen Anbieter/Vermittler sind Bestandteil des Übernachtungsentgelts.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gast an die Reservierungsplattform oder an den Beherbergungsbetrieb direkt zahlt.

2.16 Muss ich mich bei der LHH melden, wenn ich ausschließlich über Airbnb vermiete?

Ja, jede Beherbergungseinrichtung ist bei der LHH, mit der ersten durchgeführten entgeltlichen Übernachtung steuer- und damit meldepflichtig.

2.17 Welche Pflichten bestehen für Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen?

Insbesondere Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der LHH Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

Die gesteigerte Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreter*in ihren*seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese*r nicht zu ermitteln ist.

2.18 Bekomme ich als Betreiber*in einer Beherbergungsstätte einen Ausgleich für den bürokratischen Mehraufwand?

Nein. Die vom Stadtrat beschlossene BehStS enthält keine Bestimmungen zu einer entsprechenden Aufwandsentschädigung. Ein Anspruch seitens des Betreibers einer Beherbergungseinrichtung besteht daher – wie auch üblicherweise hinsichtlich sämtlicher anderer Steuererklärungsverpflichtungen – nicht.

2.19 Gelten Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements als Beherbergungsstätte?

Sofern die Prostitutionsstätte/das Stundenhotel und ähnliche Etablissements gegen ein entsprechendes Entgelt für eine und/oder tageweise Übernachtung bzw. Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch genommen- bzw. angeboten wird, besteht Steuerpflicht.

Die halbstündige oder stundenweise Überlassung von Zimmern/Stundenhotels, um bspw. der beruflichen Tätigkeit nachzukommen, stellt keine Beherbergung dar.

2.20 Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungsstätte?

Ja. Grundsätzlich gilt jeder möblierte Wohnraum, der –auch zur kurzfristigen- Vermietung angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der BehStS.

Wird möblierter Wohnraum, der gegebenenfalls für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, auch über Vermittlungsportale für kurzfristige Vermietungen angeboten (zum Beispiel Vermittlungsportale für Ferienunterkünfte), gilt dieser ebenfalls als Beherbergungseinrichtung im Sinne der BehStS.

3. Ordnungswidrigkeiten

3.1 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der bestimmten Frist abgibt;
- die ihr*ihm obliegenden Aufbewahrungs-/ Auskunfts-/ Nachweis-/ Mitwirkungspflichten nicht erfüllt;
- den Beauftragten der LHH bei der Überprüfung und der Außenprüfung keinen unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen gestattet, keine für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte erteilt sowie keinen Zugang zu Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, erteilt oder die Geschäftsunterlagen auf Anforderung nicht übersendet.

3.2 Höhe des Bußgeldes

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

4. Ansprechpartner/Kontakt

Für weitere Informationen steht Ihnen das Sachgebiet BehSt der LHH unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Internet: <https://serviceportal.hannover-stadt.de/Beherbergungsteuer>

Postanschrift: **Landeshauptstadt Hannover**
Fachbereich Finanzen
20.32 Beherbergungsteuer
Johannssenstr. 10
30159 Hannover

Telefon: 0511 168 42488

Fax: 0511 168 41180

E-Mail: beherbergungsteuer@hannover-stadt.de

Erreichbarkeit: montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung

